

An:
Stadt Zirndorf
- Ordnungsamt-
Fürther Str. 8
90513 Zirndorf

Telefon: 0911 / 9600 -174
Telefax: 0911 / 9600-129
E-Mail: ordnungsamt@zirndorf.de

Antrag auf Plakatierung an öffentlichem Verkehrsraum

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung gemäß der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Zirndorf vom 19.09.2013 sowie den aktuell geltenden Plakatierungsrichtlinien.

Antragsteller/in:

| | |
|---|--|
| Institution bzw. Vor- und Familienname: | |
| Straße und Hausnr.: | |
| PLZ und Ort: | |
| Telefonnummer und E-Mail-Adresse: | |

Angaben zur Plakatierung:

| | |
|---|--|
| Anzahl der Plakate: | |
| Größe der Plakate: | |
| Zeitraum der Aufstellung (max. 4 Wochen): | |
| Veranstaltung: | |
| Veranstaltungsdatum: | |
| Veranstaltungsort: | |

Mir/Uns ist bekannt, dass erhöhte Bescheidsgebühren anfallen, wenn die Antragstellung nicht zwei Wochen vor Plakatierungsbeginn erfolgt.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Firmenstempel

Hinweis zum Datenschutz:

Wir verarbeiten und speichern Ihre Daten nach der EU-DSGVO.

Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.

Richtlinien für die Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum¹

A. Wahlwerbung durch Parteien/Wählergruppen

1. Bei Wahlen, Volksentscheiden, Volksbegehren und Bürgerentscheiden darf mit der Wahlplakatierung frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag begonnen werden; die Plakate müssen spätestens innerhalb einer Woche nach dem Wahltag entfernt werden.
Die Möglichkeit auf einzelne wahlbezogene Veranstaltungen hinzuweisen bleibt davon unberührt, sofern die maximale Anzahl an Veranstaltungen nach B. 1. nicht überschritten wird.
2. Pro Partei / Wählergruppe / Bürgerinitiative dürfen im Stadtgebiet Zirndorf maximal 150 Plakate innerhalb geschlossener Ortschaften (begrenzt durch die Ortsschilder) angebracht werden. Ist ein Plakat beidseitig bedruckt und sichtbar, so zählt dieses Plakat doppelt. An Kreuzungen oder Einmündungen darf pro Partei / Wählergruppe / Bürgerinitiative nur 1 Standort belegt werden.

B. Werbung durch örtliche Parteien/Wählergruppen

1. Für Veranstaltungen der Zirndorfer Parteien / Wählergruppen und deren Untergruppen im Stadtgebiet Zirndorf wird für jeweils maximal 4 Wochen eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von maximal 40 Plakaten erteilt. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.
2. Vier Wochen vor Beginn einer Wahlkampfplakatierung ist keine Parteienwerbung gestattet, die Plakatstände sind einzuholen.

C. Werbung durch Vereine/öffentliche Träger/ Kirchen/überörtliche Parteigliederungen

1. Für Veranstaltungen der Zirndorfer Vereine / öffentliche Träger / Kirchen wird im Einzelfall eine Anzahl von maximal 40 Plakaten für die Dauer von maximal vier Wochen zugelassen. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.
2. Für Veranstaltungen von Kommunen des Landkreises Fürth wird im Einzelfall eine Anzahl von maximal 40 Plakaten für die Dauer von maximal vier Wochen zugelassen. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.
3. Für Vereine und Parteigliederungen mit Sitz außerhalb Zirndorfs wird im Einzelfall eine Anzahl von maximal 40 Plakaten für die Dauer von maximal vier Wochen zugelassen. Sondernutzungsgebühren werden in Höhe der jeweils geltenden Fassung der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

¹ Gem. Beschluss Nr. 15 des Haupt- und Controllingausschusses vom 04.07.2023

D. Werbung durch Gewerbetreibende / gewerbliche Plakatierung

1. Für Veranstaltungen oder Werbeaktionen von Gewerbetreibenden mit Geschäfts-/Betriebssitz in Zirndorf wird im Einzelfall eine Anzahl von maximal 40 Plakaten für die Dauer von maximal vier Wochen zugelassen. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.
2. Bei Plakatierungen durch auswärtige Gewerbetreibende sowie Plakatierungen durch hierauf ausgerichtete Gewerbetreibende wird im Einzelfall eine Anzahl von maximal 40 Plakaten für die Dauer von maximal vier Wochen zugelassen. Sondernutzungsgebühren werden in Höhe der jeweils geltenden Fassung der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

E. Werbung durch Gewerbetreibende vor dem eigenen Ladengeschäft

Pro Ladengeschäft gilt maximal ein Plakatständer bzw. ein sog. „Kundenstopper“ gebührenfrei als ständige Sondernutzung genehmigt.

F. Abschließende Hinweise zur Plakatierung

1. Die Plakatgröße darf maximal DIN A0 (841 mm x 1189 mm) betragen.
2. An folgenden Stellen darf keine Plakatierung erfolgen:
 - a) Marktplatz
 - b) Rathausplatz
 - c) Im Umkreis von 50 Metern im Bereich der evangelischen und katholischen Kirche
 - d) Im Umkreis von 50 Metern im Bereich der Friedhofszugänge
 - e) Außerhalb geschlossener Ortschaften (begrenzt durch die Ortsschilder)
 - f) An vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen
3. Plakatierungen dürfen nur am Boden oder in einer Höhe von mindestens zwei Metern erfolgen.
4. Es dürfen maximal drei Großplakate pro Plakatierungsantrag aufgestellt werden. Als Großplakat gilt jedes Plakat, welches die Größe Din A0 überschreitet.
5. Sind Plakate und Plakatständer:
 - a) nicht entsprechend der oben aufgeführten Hinweise,
 - b) nicht bzw. nicht mehr ordnungsgemäß befestigt, beklebt oder
 - c) derart beschädigt, dass sie dem eigentlichen Werbezweck nicht mehr dienen können,im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt bzw. angebracht, werden diese ohne vorherige Ankündigung entfernt.